

# Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur VI. Änderung der  
Satzung über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt  
Siegburg

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NW 2020), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NW 2020), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) – hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung vom 13.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Obdachlosenunterkunft Wilhelmstraße 158 beträgt monatlich 150,00 € für die Benutzung eines Zimmers in Einzelbelegung und 75,00 € für die Benutzung eines Zimmers in Doppelbelegung. Die Kosten für gemeinschaftlich genutzte Flächen (z.B. Gemeinschaftsküche, Bad, Gemeinschaftsraum u.ä.) sind in diesen Beträgen berücksichtigt. Die Nebenkosten für Strom, Gas, Wasser, Abwasser und Müllabfuhr werden pauschaliert erhoben. Die Ermittlung und Festsetzung erfolgen durch das Ordnungsamt (siehe § 7 Abs. 1).

## § 2

§ 5 Absatz 5 entfällt.

## § 3

Diese Änderungssatzung tritt am 1.7.2024 in Kraft.

Siegburg, 14.5.2024



Stefan Rosemann  
Der Bürgermeister  
Kreisstadt Siegburg

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 13.5.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

### **Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW**

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 14.5.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Rosemann', with a long horizontal stroke extending to the right.

Stefan Rosemann  
Der Bürgermeister  
Kreisstadt Siegburg